

Abschrift
Gesellschaftsvertrag

der

Vorwerker Diakonie gemeinnützige GmbH

in Lübeck

Vorbemerkung

Soweit im nachfolgenden Text im Zusammenhang mit den Fachbegriffen „Gesellschafter“, „Amtsinhaber“ oder sonstigen Beteiligten nur die männliche Form verwendet wird, geschieht dies der Straffung und Übersichtlichkeit wegen und schließt selbstverständlich die jeweilige weibliche „Gesellschafterin“, „Amtsinhaberin“ oder sonstige Beteiligte weiblichen Geschlechts mit ein.

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Firma der Gesellschaft lautet:

„Vorwerker Diakonie gemeinnützige GmbH“.

Sitz der Gesellschaft ist Lübeck.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

1. Gegenstand der Gesellschaft ist

- die Erziehung und Bildung,
- die schulische und berufliche Ausbildung,
- die Pflege und Rehabilitation,
- die heilpädagogische Förderung,
- die psychotherapeutische Behandlung,
- die Betreuung und Beratung und
- die Unterstützung

insbesondere von sozial benachteiligten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, von pflegebedürftigen Menschen, von Menschen mit Behinderungen oder psychischer Erkrankung und Menschen mit Gefährdungen sowie Menschen, bei denen Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, um diesen Menschen eine verbesserte Teilhabe am Leben zu ermöglichen.

Darüber hinaus betreibt die Gesellschaft Aufklärungs-, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, um gesellschaftliche Entwicklungen zu beeinflussen.

2. Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung und Betrieb entsprechender Einrichtungen, Dienste und Institutionen. Sie kann sich an gleichartigen Unternehmen und Institutionen beteiligen oder auch solchen, die dem Gesellschaftszweck dienlich sind.
3. Die Gesellschaft nimmt ihre Aufgaben im Sinne evangelischer Diakonie als We- sens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche in Deutschland wahr.
4. Die Gesellschaft ist Mitglied im Verein „Diakonisches Werk Schleswig-Holstein - Landesverband der Inneren Mission e. V.“.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Gemeinnütziger Zweck der Gesellschaft ist die Förderung
 - der Jugend- und Altenhilfe,
 - der Erziehung und Bildung
 - des Gesundheitswesens und
 - von Kunst und Kultur.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Maßnahmen

- der schulischen und beruflichen Ausbildung,
- der künstlerischen und kulturellen Bildung,
- der Pflege und Rehabilitation,
- der heilpädagogischen Förderung und
- der psychotherapeutischen Behandlung.

Der mildtätige Zweck wird verwirklicht durch die Betreuung und Beratung des in § 2 näher bezeichneten Personenkreises, insbesondere der behinderten und sozial benachteiligten Menschen.

3. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
5. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückgezahlt.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Dauer / Kündigung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Kündigung durch einen Gesellschafter führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft, sondern zum Ausscheiden des Gesellschafters mit der Folge des nachfolgenden § 13.

§ 5 Stammkapital / Geschäftsanteile

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000.000,00 EUR.

Vom Stammkapital übernehmen:

1. Förderverein Vorwerker Diakonie e. V. einen solchen
Geschäftsanteil (Ifd. Nr. 1) im Nennbetrag von 13.000.000,00 EUR
2. Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck – Lauenburg einen solchen
Geschäftsanteil (Ifd. Nr. 2) im Nennbetrag von 6.000.000,00 EUR
3. Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg einen solchen
Geschäftsanteil (Ifd. Nr. 3) im Nennbetrag von 2.000.000,00 EUR
4. Ulrich-Gabler-Stiftung einen solchen
Geschäftsanteil (Ifd. Nr. 4) im Nennbetrag von 2.000.000,00 EUR
5. Gemeinschaftsstiftung Vorwerker Diakonie einen solchen
Geschäftsanteil (Ifd. Nr. 5) im Nennbetrag von 2.000.000,00 EUR

Das Stammkapital wird in Höhe von 25.000.000,00 EUR durch Formwechsel des bisherigen Rechtsträgers, des Vorwerker Diakonie e. V., nach Maßgabe des entsprechenden Umwandlungsbeschlusses erbracht.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführung.

§ 7

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist für alle Entscheidungen zuständig, die in dieser Satzung nicht dem Aufsichtsrat übertragen sind.

Die Einberufung der Gesellschafterversammlung obliegt dem Aufsichtsrat (§ 9), vorbehaltlich des gesetzlichen Rechts und der Pflicht der Geschäftsführer zur Einberufung.

In jedem Geschäftsjahr findet innerhalb von 6 Monaten, spätestens innerhalb der gesetzlichen Fristen, wenn diese kürzer sein sollten, die ordentliche Gesellschafterversammlung statt, in der insbesondere der Jahresabschluss festzustellen ist.

Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, gesetzlich vorgeschrieben ist oder wenn ein Gesellschafter dies verlangt. Kommt der Aufsichtsrat einem solchen Verlangen nicht binnen zwei Wochen nach Eingang des Verlangens nach, hat der betreffende Gesellschafter das Recht, selbst eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.

2. Zu den Gesellschafterversammlungen sind alle Gesellschafter schriftlich per Einwurf-Einschreiben, per Fax oder per E-Mail zu laden. Die Ladung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe von Tagungsort, Tag, Uhrzeit und Tagesordnung zu erfolgen. Bei der ordentlichen Gesellschafterversammlung unter Beifügung des Jahresabschlusses. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Ladung zur Post. Der Tag der Versammlung wird nicht mitgerechnet.
3. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt als Versammlungsleiter der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung der Älteste seiner beiden Stellvertreter. Der Versammlungsleiter leitet die Gesellschafterversammlung und stellt die gefassten Gesellschafterbeschlüsse fest.
4. Über die Gesellschafterversammlung und über Gesellschafterbeschlüsse ist – soweit keine notarielle Beurkundung erforderlich ist – unverzüglich eine Niederschrift (Protokoll) durch den Versammlungsleiter aufzunehmen, welche mindestens die Formalien und die gefassten Beschlüsse wiedergeben muss. Es ist vom Versammlungsleiter und von dem von ihm zu bestimmenden Protokollanten zu unterzeichnen. Das Protokoll ist zu den Akten zu nehmen und den Gesellschaftern unverzüglich in Abschrift zuzusenden. Bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren (§ 8 Abs.5) erstellt ein Geschäftsführer die Niederschrift, die den Anforderungen an die Niederschrift der Gesellschafterversammlung entspricht. Die Niederschrift ist spätestens 14 Tage nach der Versammlung bzw. nach der Beschlussfassung zu übersenden.
5. Soweit zwingende Vorschriften nicht entgegenstehen, ist ein Verzicht auf alle satzungsmäßigen oder gesetzlichen Vorschriften über Form und Frist der Ladung zulässig.

6. Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft oder der jeweiligen Geschäftsadresse statt.

§ 8

Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten ist. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen vier Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des Stammkapitals vertreten ist. Darauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
2. Die Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit gesetzlich oder im Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen gefasst.

Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen oder auf Antrag eines Gesellschafters geheim.

Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen.

3. Je 100.000,00 EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
4. Jeder Gesellschafter kann sich durch einen Mitgesellschafter durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Die Vorlage einer Vollmacht per Fax ist ausreichend.
5. Die Beschlüsse der Gesellschaft können auch im Rund-um-Verfahren in schriftlicher Form, mündlich oder telefonisch, per Telefax oder E-Mail oder auch in entsprechend kombinierten Beschlussverfahren und -formen gefasst werden, soweit alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind und sich an der Abstimmung beteiligen.
6. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat seit der Beschlussfassung angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist die Klage erhoben wird. Zur Erhebung der Klage ist jeder Gesellschafter berechtigt. Die Anfechtungsfrist beginnt mit Kenntnis des betreffenden Gesellschafters vom Beschlussinhalt.

§ 9

Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Dieser besteht aus 9 Mitgliedern, die wie folgt bestellt werden:

Mitglieder sind

- a) der für die Propstei Lübeck zuständige Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg,
 - b) der für die Propstei Wismar zuständige Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg,
 - c) ein von der Ulrich-Gabler-Stiftung zu bestellendes Mitglied ihres Vorstandes, solange die Stiftung ihrer Satzung entsprechend insbesondere die Ziele der Vorwerker Diakonie gemeinnützige GmbH fördert,
 - d) ein von der Gemeinschaftsstiftung Vorwerker Diakonie zu bestellendes Mitglied ihres Vorstandes, solange die Stiftung ihrer Satzung entsprechend insbesondere die Ziele der Vorwerker Diakonie gemeinnützige GmbH fördert,
 - e) fünf vom Förderverein Vorwerker Diakonie e. V. zu bestellende Mitglieder des Vereins, darunter die Mitglieder des dortigen Vorstandes.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen Mitglied einer zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) gehörenden Kirche sein und verschiedenen Berufsgruppen angehören. Sie werden auf jeweils 4 Jahre bestellt und können wiederholt bestellt werden. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Frist seiner Bestellung aus, auch durch Verlust seines Amtes zu vorstehend Absatz 1 Ziffer a.-e. und wird es durch eine Nachbestellung ersetzt, erfolgt eine Nachbestellung nur bis zum Ende der laufenden Amtszeit.
3. Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden.
- Die Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch im Rund-um-Verfahren in schriftlicher Form, mündlich oder telefonisch, per Telefax oder E-Mail oder auch in entsprechend kombinierten Beschlussverfahren und -formen gefasst werden, insofern kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren der Beschlussfassung widerspricht.
4. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende koordiniert und leitet die Arbeit des Gremiums.
Der Vorsitzende und ein Stellvertreter des Aufsichtsrats können in dringenden Fällen hinsichtlich der in § 10 Abs. 2 bis 4 geregelten Aufgaben allein bis zur nachträglichen Entscheidung des Aufsichtsrats wirksame Beschlüsse fassen. Nach der Beschlussfassung ist umgehend gem. § 9 Abs. 5 mit einer Frist von 2 Wochen der Aufsichtsrat zur nachträglichen Genehmigung oder Ablehnung des Beschlusses einzuberufen. Die Entscheidung ergeht mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gem. § 9 Abs. 3 und 5.
5. Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den ältesten stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von 1 Woche einberufen. Er tagt mindestens viermal im Jahr. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung ausreichender Unterlagen und Informationen zur

Sitzung. Jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied kann die Einberufung verlangen. Der ordnungsgemäß einberufene Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterschreiben.

6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine Vergütung. Sie erhalten Ersatz für Auslagen. Die Gesellschafterversammlung kann unter Beachtung der Regeln der Gemeinnützigkeit über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen beschließen. Die Aufsichtsratsmitglieder haben Anspruch auf ausreichende Versicherung ihrer Tätigkeit.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat ist zuständig für
 - a) die Berufung und Abberufung der Geschäftsführer und der Prokuristen,
 - b) die Erteilung von Alleinvertretungsbefugnis für den Fall, dass mehr als ein Geschäftsführer berufen ist,
 - c) die Befreiung der Geschäftsführer für ein konkretes einzelnes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB,
 - d) die Festsetzung der diesen zu gewährenden Gehälter/Vergütungen und sonstigen Vertragsangelegenheiten der Geschäftsführer,
 - e) das Beteiligungsmanagement in den Beteiligungsgesellschaften, insbesondere bei der Diakoniewerk im nördlichen Mecklenburg gemeinnützige GmbH, der Vorwerker Dienste GmbH und der DIAKLUSIO – Diakonische inklusive Dienstleistungsgesellschaft mbH,
 - f) die Beteiligung an anderen Unternehmen oder deren Erwerb sowie Verfügungen über Beteiligungen, insbesondere bei den Beteiligungsgesellschaften Kloster Dobbertin gemeinnützige GmbH, Diakoniewerk im nördlichen Mecklenburg gemeinnützige GmbH, Vorwerker Dienste GmbH und DIAKLUSIO – Diakonische inklusive Dienstleistungsgesellschaft mbH.
2. Der Aufsichtsrat berät, begleitet und überwacht die Geschäftsführer. Er stellt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer auf. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter haben jederzeit das Recht auf Einsicht in Bücher und Schriften. Ihm ist jederzeit die gewünschte Auskunft zu erteilen.
3. Der Aufsichtsrat ist von den Geschäftsführern regelmäßig zeitnah und umfassend über alle für die Gesellschaft relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements sowie Stand der Strategieumsetzung zu unterrichten. Inhalt und Einzelheiten der Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführer bestimmt der Aufsichtsrat im Rahmen der Geschäftsordnung nach Abs. 2.
4. Der Aufsichtsrat beschließt und genehmigt

- a) die jährlichen Wirtschafts- und Finanzpläne,
- b) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- c) die Investitionspläne sowie größere Neu- und Umbauten,
- d) die Wahl der Vertreter für die Aufsichtsräte in verbundenen Unternehmen,
- e) die Begründung von Dauerschuldverhältnissen mit einer Wertgrenze für einen 1-Jahreswert in Höhe von über 500.000,00 € pro abgeschlossenem Vertrag.

Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat einzelne außergewöhnliche Entscheidungen der Geschäftsführer von seiner Zustimmung abhängig machen.

- 5. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. sein Stellvertreter berufen die Gesellschafterversammlung ein und lässt ihr Bericht erstatten.
- 6. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Geschäftsführung

- 1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.

Sind mehrere Geschäftsführer berufen, soll einer von ihnen evangelischer Theologe sein, ein Abweichen hiervon berührt die Wirksamkeit der Bestellung nicht.

- 2. Mehr als drei Geschäftsführer sollen nicht ohne wichtigen Grund berufen werden. Geschäftsführer müssen Mitglied der evangelischen Kirche sein.
- 3. Den Geschäftsführern kann Einzelvertretungsbefugnis durch den Aufsichtsrat (vgl. § 10) gewährt werden.
- 4. Für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft können die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- 5. Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe dieser Satzung, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie der gesetzlichen Bestimmungen zu führen.
- 6. Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen und Rechtsgeschäfte, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb zur Verwirklichung des Unternehmensgegenstandes und zur Erreichung des Geschäftszwecks mit sich bringt. Zur Vornahme von Handlungen und Rechtsgeschäften, die in Bedeutung und Umfang von besonderem Gewicht sind oder über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich. Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung erlassen, die Art und Umfang der Zustimmungserfordernisse regelt.

7. Die Geschäftsführer sind hauptamtlich tätig.
8. Die Bestellung einschließlich Befristung und Abberufung erfolgt durch den Aufsichtsrat (vgl. § 10).
9. Die Geschäftsführer unterliegen einem Wettbewerbsverbot mit Ausnahme solcher Tätigkeiten, die Gesellschaften betreffen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist oder solcher, die der Aufsichtsrat ausdrücklich gestattet.
10. Vorstehende Regelungen gelten auch für Liquidatoren.

§ 12

Aufgaben der Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung übt alle ihr nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben aus. Dies sind insbesondere folgende aber nicht abschließend genannte Aufgaben:
 - a) Die Geschäftsführung leitet die Einrichtungen und Dienste in eigener Verantwortung. Sie hat dafür zu sorgen, dass die vertragsgemäßen Zielvorgaben zur Erfüllung des Auftrages der Einrichtungen und Dienste eingehalten werden.
 - b) Die Geschäftsführung bestimmt die strategische Ausrichtung der Einrichtungen und Dienste und deren Umsetzung in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat.
 - c) Die Geschäftsführung leitet das operative Geschäft eigenverantwortlich und grundsätzlich weisungsfrei.
 - d) Die Geschäftsführung sorgt für ein adäquates Risiko- und Qualitätsmanagement in den Einrichtungen und Diensten.
 - e) Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der dem Aufsichtsrat so rechtzeitig vorzulegen ist, dass die Gesellschafterversammlung spätestens 6 Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres darüber Beschluss fassen kann.
 - f) Die Geschäftsführung legt die Zwischenberichte dem Aufsichtsrat vor.
 - g) Die Geschäftsführung informiert den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seinen Stellvertreter zeitnah über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung der Einrichtungen von Bedeutung sind. Dazu gehören auch Entscheidungen zur Aufnahme neuer und zur Beendigung bisheriger Arbeitsbereiche.
 - h) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft in Gesellschafterversammlungen der Beteiligungsgesellschaften, insbesondere bei den Beteiligungsgesellschaften Vorwerker Dienste GmbH und DIAKLUSIO – Diakonische inklusive Dienstleistungsgesellschaft mbH.

2. Über die Sitzungen der Geschäftsführung sind Niederschriften zu fertigen. Diese sind vom protokollführenden Geschäftsführer zu unterschreiben und werden zu den Akten genommen.
3. Die Geschäftsführung berichtet an die Gesellschafter- bzw. Mitgliederversammlungen der Gesellschafter nach § 5, die mit einem Stammkapitalanteil von mindestens 50% beteiligt sind.
4. Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat, die Gesellschafterversammlung sowie nach Abs. 3 haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie sind möglichst rechtzeitig zu erstatten und erfolgen in der Regel in Textform.
5. Die Geschäftsführung gewährleistet, dass von Mitarbeitern der Gesellschaft eine Mitarbeitervertretung gemäß dem Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG-EKD) gewählt wird.

§ 13 Übertragung von Geschäftsanteilen

1. Die Übertragung von Geschäftsanteilen bedarf der Einwilligung aller Gesellschafter, wenn die Übertragung an Dritte erfolgen soll, sonst genügt ein Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der Gesellschafter.
2. Sämtliche Gesellschafter halten ihre Anteile nicht aus wirtschaftlichen Gründen, sondern ausschließlich infolge der Umwandlung und in Wahrnehmung der Gesellschaftszwecke. Deshalb hat kein Gesellschafter das Recht, wirtschaftliche Vorteile aus einer Veräußerung von Geschäftsanteilen zu ziehen. Der innere Wert von Geschäftsanteilen soll stets in der Gesellschaft verbleiben, um die in § 2 festgelegten gemeinnützigen Zwecke der Gesellschaft nicht zu beeinträchtigen. Im Fall der Veräußerung von Geschäftsanteilen darf der veräußernde Gesellschafter daher nur den Wert für sich beanspruchen, der dem Wert der selbst geleisteten Zahlungen oder dem gemeinen Wert selbst geleisteter Sacheinlagen auf den Geschäftsanteil entspricht. Einen darüber hinausgehenden Wert hat er an die Gesellschaft abzuführen.

§ 14 Ausscheiden eines Gesellschafters

Bei Kündigung scheidet ein Gesellschafter aus ohne Anspruch auf eine Abfindung aus den in vorstehend § 13 Ziffer 2. genannten Gründen. Erstattet werden nur tatsächlich eingezahlte Barbeträge oder der gemeine Wert geleisteter Sacheinlagen.

§ 15

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen kann beschlossen werden, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt oder wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:
 - a) Über sein Vermögen wird ein Insolvenzverfahren eröffnet, über einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wird nicht binnen zwei Monaten entschieden oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird mangels Masse abgelehnt.
 - b) Der Geschäftsanteil wird gepfändet oder es wird eine Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil betrieben und die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen werden nicht binnen zwei Monaten seit ihrem Beginn wieder aufgehoben.
 - c) Gegen den betroffenen Gesellschafter liegt ein wichtiger Grund vor, der die Ausschließung rechtfertigt; ein solcher Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben des Gesellschafters in der Gesellschaft für diese untragbar ist, insbesondere wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder sonst durch sein Verhalten die Gesellschaftsinteressen erheblich schädigt.
 - d) Ein Gesellschafter kündigt, seinen Austritt erklärt oder die Auflösungsklage erhebt.
 - e) Ein Gesellschafter gegen ein Wettbewerbsverbot verstößt.
 - f) Er gegen die Vinkulierung des Geschäftsanteils gemäß § 13 verstößt.

Die Einziehung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafter. Der betroffene Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht. Statt der Einziehung kann beschlossen werden, dass der Anteil auf die Gesellschaft oder auf eine oder mehrere andere von ihr benannte Personen zu übertragen ist.

2. Die Einziehung/Verpflichtung zur Abtretung wird unabhängig von der Bezahlung der Abfindung mit Zugang der Erklärung der Einziehung/Erklärung der Verpflichtung zur Abtretung wirksam, wenn die Gesellschaft drei oder mehr Gesellschafter hat. Hat die Gesellschaft nur zwei Gesellschafter wird die Einziehung/Verpflichtung zur Abtretung nicht sofort wirksam, sondern erst nach gerichtlicher Entscheidung.
3. Mit dem Einziehungsbeschluss ist zu beschließen, ob der Geschäftsanteil neu ausgegeben wird oder die Geschäftsanteile der verbleibenden Gesellschafter aufgestockt werden oder – soweit rechtlich zulässig – eine Kapitalherabsetzung beschlossen wird, um eine Übereinstimmung zwischen der Summe der Geschäftsanteile und dem Stammkapital herzustellen.
4. Hinsichtlich einer Abfindung gilt vorstehend § 13. In den Fällen der Zwangsabtretung ist diese vom Abtretungsempfänger zu bezahlen.

§ 16 Geschäftsjahr / Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Geschäftsführung verantwortlich. Die Aufstellung erfolgt nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften. Die Geschäftsführung legt den Jahresabschluss dem Aufsichtsrat so rechtzeitig zur Vorlage an die Gesellschafterversammlung vor, dass diese spätestens nach Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres darüber Beschluss fassen kann.
3. Der Jahresabschluss ist durch einen von der Gesellschafterversammlung zu wählenden Angehörigen der wirtschaftsprüfenden Berufe zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Aufsichtsrat und danach der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
4. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnausschüttungen.

§ 17 Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 19 Gründungsaufwand / Kosten

Die Gründungskosten der Gesellschaft, die Kosten der formwechselnden Umwandlung, trägt diese bis zu einer Höhe von 20.000,- EURO.

§ 20 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen hierdurch

nicht berührt. Die unwirksame, nichtige oder anfechtbare Bestimmung ist so umzu-
deuten oder durch Vertragsänderung zu ändern, dass der damit verfolgte Zweck im
Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen soweit wie möglich erreicht wird. Dasselbe
gilt bei Vorhandensein von Lücken. Alle Gesellschafter verpflichten sich, an einer
entsprechenden Anpassung/Ergänzung des Gesellschaftsvertrages mitzuwirken.

Für die Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages gelten im
Zweifel die Vorgaben des Diakonischen Corporate Governance Kodex in der jeweils
geltenden Fassung.

Ich bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen des vorstehenden Ge-
sellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertra-
ges vom 26.06.2018 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum
Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages
übereinstimmen.

Lübeck, den 26.06.2018

L.S. gez. A. Lalek
N o t a r